

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2000/90 DER KOMMISSION**

vom 12. Juli 1990

**zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1202/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 2 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich bedeutsame Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann nach Artikel 12 Absatz 1 der gleichen Verordnung der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 gilt für den Fall, daß der Erstattungsbetrag für Zucker, der den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen zugesetzt wurde, für die Ausfuhr der Erzeugnisse nicht ausreicht, daß die gemäß Artikel 12 Absatz 1 festgesetzte Erstattung auf diese Erzeugnisse anwendbar ist.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 519/77 des Rates vom 14. März 1977 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung<sup>(3)</sup> werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse auf dem Gemeinschaftsmarkt und der verfügbaren Mengen einerseits und der Preise im internationalen Handel andererseits festgelegt. Außerdem ist den in dem genannten Artikel Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 519/77 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt. Die im internationalen Handel angewandten Preise werden unter Berücksichtigung der in Absatz 2 des betreffenden Artikels angeführten Notierungen und Preise bestimmt.

Die Ausfuhrerstattungen für diese Erzeugnisse wurden zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 1777/90 der Kommission<sup>(4)</sup> festgesetzt.

Ergibt die Anwendung der vorgenannten Regeln einen Erstattungsbetrag, der für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 aufgeführten Erzeugnisse niedriger sein soll als die Erstattung für zugesetzten Zucker gemäß Artikel 11 derselben Verordnung, so ist keine Erstattung festzusetzen. In diesen Fällen sind die Erstattungen für zugesetzten Zucker anzuwenden.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer Auswirkungen auf den Markt, sollte für nach diesem Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine Erstattung festgesetzt werden.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage und insbesondere auf die Preise für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel erfordert die Festsetzung einer geeigneten Erstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Ausfuhrerstattungen werden im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Deutschen Demokratischen Republik wird keine Erstattung festgesetzt.

(3) Wird für ein im Anhang aufgeführtes Erzeugnis keine Erstattung festgesetzt, so darf für dieses Erzeugnis eine etwa anwendbare Ausfuhrerstattung gewährt werden, die für zugesetzten Zucker gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 gilt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1777/90 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 66.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juli 1990 zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Bestimmung der Ausfuhrn (*)	Erstattung (!)
0812 10 00 100	01	13,30
2006 00 31 000	01	30,22
2006 00 90 100	01	30,22
2008 19 10 100		21,80
2008 19 90 100		21,80
2009 11 99 110		2,10
2009 19 99 110		2,10
2009 11 99 120		4,20
2009 19 99 120		4,20
2009 11 99 130		6,30
2009 19 99 130		6,30
2009 11 99 140		8,40
2009 19 99 140		8,40
2009 11 99 150		10,50
2009 19 99 150		10,50

(\*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Alle Bestimmungen mit Ausnahme Nordamerikas.

(!) Die aufgeführten Beträge gelten für Erzeugnisse aus in der Gemeinschaft geernteten Früchten.